



Europarechtliche Vorgaben deutlich auf dem Vormarsch

Franz Hoß

Die europarechtlichen Vorgaben dringen erfreulicherweise immer stärker in die deutsche Rechtsprechung ein und zwingen sie, sich im Interesse eines besseren Flüchtlingsschutzes von bisherigen nationalen Einschränkungen zu verabschieden. Soweit sie über das Richtlinienumsetzungsgesetz Eingang in die deutsche Gesetzgebung gefunden haben, sind dies nicht unerhebliche Verbesserungen, was bisweilen zu wenig gewertet wird, wenn die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ebenfalls erlassenen Verschärfungen kritisiert werden.

Hierzu die folgenden drei Beispiele:

1. VGH Hessen , Urteil vom 12.7.2007 – 8 UE 3339/04. (Asylmagazin 12/2007/22)

Zum aufenthaltsrechtlichen relevanten Schutzbereich der Religionsfreiheit führt der VGH aus:

„... an der den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit einschränkenden Rspr. des BVerfG kann nach Überzeugung des Senats unter der Geltung des Art.- 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie 2004/83 nicht festgehalten werden. Die QRL stellt nunmehr die Religionsfreiheit auch über den bisher nach dieser Rspr. allein geschützten Kernbereich (forum internum) hinaus unter den mindestens zu gewährleistenden Schutz der GFK. Dem ist nicht nur bei der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG Rechnung zu tragen, sondern auch bei der Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG.“

2. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.10.2007 – 11 S 2091/07 – (Asylmagazin 12/2007/30)

In dieser Entscheidung geht es um den Schutzbereich des Art. 8 EMRK und den sich daraus ergebenden Abschiebungsschutz bei einem jungen Türken, der weitgehend hier aufgewachsen ist, zur Zeit aber wegen einer 10-monatigen Jugendstrafe wegen Drogendelikten in Haft sitzt und offenbar aus der Haft abgeschoben werden sollte. Der VGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Abschiebung - trotz des hohen Gewichts, welches in der Regel Drogendelikten zugeordnet wird - bei einer Gesamtabwägung ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK ist.

Das Urteil ist in zweifacher Hinsicht wichtig:

- Der VGH hatte bisher bei Urteilen im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK offen gelassen, ob der Ausländer nicht zumindest zeitweise einen legalen Aufenthalt gehabt haben muss. – In dieser Entscheidung schließt er sich tendenziell zum ersten Mal dem EGMR an, wenn er ausführt: „ Wie sich .. aus den neueren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergibt, kommt es im Rahmen des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 EMRK wohl nicht entscheidungserheblich darauf an, ob der Ausländer über einen zumindest vorübergehenden legalen Aufenthalt verfügte; der Schutzbereich dieses Menschenrechts dürfte vielmehr auch bei nur Geduldeten eröffnet sein können.“
- Wenn die Bleiberechtsregelungen nach der IM-Anordnung vom 20.11.2006 bzw. die neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelungen nach § 104 a AufenthG nicht greifen (Anmerkung: greifen hier nicht wegen der Sperrwirkung der hohen Haftstrafe), heißt dies nicht, dass kein Raum für eine von den Bleiberechtsregelungen losgelöste Einzelfallabwägung bleibt, auch

bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines zwingenden Duldungsgrundes nach § 60 a Abs. 2 (Anmerkung: auch eine wichtige neue Verbesserung in Folge des Richtlinienumsetzungsgesetzes!!) i.V.m. Art. 8 EMRK.

3. VG Köln Urteil vom 12.10.2007 - 18 K 3468/06.A – (Asylmagazin 12/2007/27)

Das VG hebt den Widerruf des BAMF gegenüber einem irak. Flüchtling gem. § 73 AsylVerfG auf. Es setzt sich hierbei umfassend mit der Auslegung der „Wegfall der Umstände-Klausel“ im Lichte des Art. 11 Abs. 1 c) der QRL auseinander, der nun ausdrücklich in § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG aufgenommen wurde.

Inzwischen hat **auch das BVerwG Zweifel an der Widerrufspraxis des BAMF** gegenüber irak. Flüchtlingen bekommen, wie sich aus dem Vorlagebeschluss des BVerwG an den EuGH vom 07.02.2008 ergibt. Hierzu hat das BVerwG eine Pressemitteilung Nr. 4/2008 vom 07.02.2008 herausgegeben, die folgende Anlage hat:

„Es wird gem. Art. 234 Abs.1 und 3, 68 Abs. 1 EG eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 2004/83 des Rates vom 29. April 2004 dahin auszulegen, dass die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchstabe c) der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchstabe c) der Richtlinie haben muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Setzt das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e) der Richtlinie darüber hinaus voraus, dass in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt,
 - a. ein Schutz bietender Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorhanden ist und reicht es hierbei aus, dass die Schutzgewährung nur mit Hilfe multinationaler Truppen möglich ist,
 - b. dem Flüchtling kein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie droht, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führt, und/oder
 - c. c) die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten?

Weitere obergerichtliche Entscheidungen

1. BVerwG Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8.07 -

Eine zunächst gar nicht auffallende, aber bedeutende Änderung ist mit der ab 28.08.2007 gültigen Neufassung des § 24 Abs. 2 AsylVfG eingetreten. Die alte Fassung lautete:

„Nach Stellung eines Asylantrags obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG vorliegen.“

Das heißt: Das Bundesamt entschied nur über die **Voraussetzungen** für die Aussetzung einer Abschiebung. Die eigentliche ausländerrechtliche Entscheidung traf jedoch die Ausländerbehörde (z.B. bei der Soll-Entscheidung des § 60 Abs. VII bei inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen).

Die Neufassung lautet:

„Nach Stellung des Asylantrags obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.“

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, ist jetzt also das Verfahren in allen Phasen in der Hand des Bundesamtes. Diese Änderung hat das BVerwG in einem Urteil des 10. Senats vom 11. September 2007 - BVerwG 10 C 8.07 - (Fundstelle: www.asyl.net) ausführlich kommentiert. Leitsatz Nr. 2 lautet:

„Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. 8.2007 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Asylbewerbern auch für die ausländerrechtliche Ermessensentscheidung zuständig, ob nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bei Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen der Vorschrift von der Abschiebung abgesehen werden soll.“